
BURGERREGLEMENT DER BURGEGEMEINDE UNTERBÄCH

Die Burgerversammlung vom 7. Juni 2001

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung;
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften;
- im Bestreben, die Burgerschaft zu stärken, das Vermögen der Burgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Unterbäch nach Möglichkeit zu fördern;

auf Antrag des Burgerrates (15. Dezember 2016) beschliesst:

KAPITEL I *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte.

Die Organisation der Bürgergemeinden richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

Artikel 2

1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.
2. Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.
3. Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen. Dies unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung.

Artikel 3

1. Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind Unterbächner:
 - a) die durch Abstammung, Stammesänderung oder Heirat von Gesetzes wegen angehörigen Personen;
 - b) die durch behördlichen Beschluss in die Burgerschaft Unterbäch eingebürgerten Personen (Beschluss der Burgerversammlung).
2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff "Burger von Unterbäch" die Angehörigen der Burgerschaft von Unterbäch beiden Geschlechtes.

Artikel 5

1. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Unterbäch wohnsässige Burger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Burger betrachtet.
2. Der Burgerhaushalt kann Nichtburger einschliessen.

KAPITEL II

Burgervermögen

Artikel 6

Das Vermögen der Burgergemeinde Unterbäch besteht namentlich aus:

- a) überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- b) Wäldern;
- c) Kapitalien und Guthaben;
- d) allen anderen erworbenen und verfallenen Güter
- e) Elektrizitätswerk
- f) Rinderalpe, Mittelste, Oberste, Gebidem
- g) Bürgerreben

Artikel 7

1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter und Liegenschaften:
 - a) von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet werden;
 - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
 - c) den Burgern zur Nutzung überlassen werden.
2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Artikel 8

1. Das Burgervermögen ist in einer von der Munizipalität getrennten Vermögensrechnung aufzuführen.
2. Darlehen dürfen nur gegen erstrangige hypothekarische Sicherstellung zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Institutionen gewährt werden.
3. Für das Elektrizitätswerk der Burgergemeinde Unterbäch ist eine getrennte Jahresrechnung zu führen.

KAPITEL III

Nutzung des Burgervermögens

Artikel 9

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

Artikel 10

1. Die Berechtigung zur Nutzung des Burgervermögens steht nur demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Unterbäch hat. Berechtigt ist jede Person weiblichen und männlichen Geschlechtes, welche das 18. Altersjahr erfüllt und einen eigenen Haushalt (Licht und Kochherd) hat.
2. Bürger, welche nur zeitweilig den Bürgerort Unterbäch verlassen, ohne auf den Wohnsitz zu verzichten, verbleiben im Genuss der Nutzungsrechte.
3. Geldwerte Sozialleistungen können auch an minderjährige Bürger erbracht werden.
4. Bei der Zuteilung von Lösern und Brennholz zu Vorzugsbedingungen wird den Bürgerhaushalten Priorität eingeräumt.

Wohnsitzprinzip

1. Die Nutzung ist vom tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde abhängig. Ausser das Reglement sieht eine Ausnahme vor.
2. Ist die Nutzung des Burgervermögens auch durch andere Personen als in Unterbäch wohnsässige Bürger möglich, ist bei der Zuteilung folgende Prioritätenreihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Wohnsässige Bürger
 2. Nichtwohnsässige Bürger
 3. wohnsässige Nichtbürger
 4. andere Personen

KAPITEL IV

Naturalleistung

A. Wälder

Artikel 11

1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).
2. Die Bürgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 12

1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten liefert die Burgergemeinde Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz.
2. Das Bauholz wird auch dem nicht in Unterbäch wohnsässigen Bürger und jenem ohne eigenen Haushalt für Wohnungen, die er in Unterbäch baut, käuflich erwirbt oder renoviert, zugesprochen.
Die Abgabe des Bauholzes geschieht nur einmal.

B. Andere Natural-Nutzungsrechte

Artikel 13

Die nutzungsberechtigten Bürger haben Anspruch auf die Zuteilung eines Loses (Läger) zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Lose werden zugeteilt, in dem Masse, als solche frei sind und in Berücksichtigung der Reihenfolge der Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten.

Die Lose müssen vom berechtigten Bürger persönlich oder von einem Familienmitglied bewirtschaftet werden.

Zugeteilte Lose, die zwei Jahre nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt werden. Nichtzugewiesene Lose werden an der Bürgerversammlung zur Pacht versteigert. Die Pächtersteigerung kann auch für Dritte erfolgen.

KAPITEL V

Barnutzen

Artikel 14

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Namentlich kann die Burgergemeinde Hilfen ausrichten für:

- Krankenkassenprämien;
- Ausbildungshilfen (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen usw.);
- Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner, usw.);
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;

KAPITEL VI

Erteilung des Bürgerrechtes

Artikel 15

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Unterbäch muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss für die Erlangung bereits im Besitze des Walliser Bürgerrechtes sein. Das Gesuch hat darüber Auskunft zu geben, ob der Ehegatte und die minderjährigen Kinder ebenfalls die Aufnahme in die Burgerschaft anbegehren.

Artikel 16

1. Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Unterbäch haben.
2. Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Artikel 17

1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Artikel 18

1. Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
2. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 19

Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechtes auf dem Wege der erleichterten Einbürgerung, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
- b) Der Antragsteller ist in Unterbäch wohnhaft.
- c) Der Antragsteller ist mit einem Bürger verheiratet oder er ist unmündig und mindestens ein Elternteil ist Bürger von Unterbäch.
- d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht
- e) Die verlangten Vorauszahlungen der Gebühren und Auslagen des erleichterten Einbürgerungsverfahrens sind bezahlt.

Artikel 20

Die Einbürgerungsgebühren werden durch die Burgerversammlung festgelegt.

Artikel 21

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Unterbäch hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr gefordert.
3. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonstwie übertragen werden.
4. Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

KAPITEL VII

Gebräuche und Burgertrunk

Artikel 22

Die Anmeldung zur Anerkennung der Burgerschaft ist schriftlich vor dem 1. Mai jedes Jahres an den Burgerrat zu richten.

Die Witwe des nutzungsberechtigten Burgers behält bis zur Wiederverheiratung die Nutzungsrechte ohne besondere Anmeldung.

Artikel 23

Die Gebräuche, insbesondere bezüglich Hüter und Versammlungen bleiben aufrechterhalten.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 24

In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt:

- a) Die Bürger, die im Besitze der Stimmfähigkeit sind und in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben.
- b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sofern sie dem Präsidenten der Burgerschaft erklärt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, wobei diese Erklärung während der ganzen Verwaltungsperiode gültig bleibt.

An den Wahlen dürfen sich nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

Artikel 25

Die Bürgergemeinde von Unterbäch tritt dem Verband der Walliser Bürgergemeinden bei.

Artikel 26

Der Burgerrat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglementes notwendig sind.

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.
- 3 Beschwerdewege und fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 27

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 28

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern widersprechenden Vorschriften auf.

- Auf Antrag des Burgerrates an der Burgerversammlung vom 15. Dezember 2016 beschlossen.
- Durch den Staatsrat homologiert am:

Unterbäch, 25.08.2017

Der Bürgerpräsident:

Die Burgerschreiberin: